

§ 88k.

Wegen Benennung der Vertreter der Gewerkschaft gegenüber dem Bergamte
sind die Bestimmungen in § 83 entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres
kaiserlichen Insignes.

Schloß Oesterstein, den 29. März 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

Heinrich XXVII., Erbprinz.

(L. S.)

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.